

## Des Stiftes Seckau

älteste Bewohner; dessen Verfassung und Officialen.

Von P. Ludger Leonard, O. S. B. in Beuron.

Im Anschlusse an unsere früheren Artikel in dieser Zeitschrift über die äussere Geschichte des Stiftes Seckau bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts wollen wir nunmehr dessen innere Geschichte während derselben Zeit in's Auge fassen, soweit die spärlich fliessenden Quellen uns einen Einblick gestatten.<sup>1)</sup> Wir glauben hierbei mit einer Erörterung über die frühesten Bewohner des Stiftes beginnen zu sollen, da wir bereits über den Ursprung der Chorherren und der Regel des hl. Augustinus unsere Ansicht

1) Wir schöpfen vorzugsweise aus folgenden, bisher ungedruckten Quellen:

a) Aus den diesbez. Urkunden im Steierm. Landes-Archiv.

b) Aus dem früher schon öfters erwähnten „Copialbuch des Stiftes Seckau“ vom 13., resp. 14. Jahrh.: Nr. 334 im St. L.-A. Es führt jetzt den Titel: „Liber privilegiorum Seccouiensium vergente seculo XIII<sup>to</sup> scriptus ac subinde continuatus.“

c) Aus der, ihrer Entstehungszeit nach freilich nicht weit zurückgehenden Chronik des Stiftes Seckau: „Praesulatus Seccouiensis.“ Ihr Verfasser, Mathias Ferdinand Gauster, starb 1749. Was die Anlage und den Inhalt dieser Chronik betrifft, so leidet sie freilich an den bekannten Mängeln ähnlicher Werke aus jener Zeit, in welcher man wenig historischen Sinn und historische Tendenz nach der heutigen Auffassung bekundete. Was für uns heutzutage so wichtig wäre, eine genaue Schilderung des Innenlebens des Klosters, dem ist nur wenig Raum zugemessen, weil es den Lesern, für welche der Chronist zunächst seine Aufzeichnungen machte, bekannt war, immer dasselbe blieb und kaum in Jahrhunderten sich wesentlich veränderte. Dagegen sind die Blätter der vier mächtigen Foliobände gefüllt mit Berichten über Privilegien-ertheilungen, Gütererwerb, Gütertausch, Güterverlust, über Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn, über Prozesse zur Wahrung klösterlicher Rechte u. s. w., weil dies den mehr praktischen, als eigentlich historischen Absichten des Chronisten mehr entsprach.

d) Aus dem „Viridarium rituum ecclesiasticorum juxta laudatissimam consuetudinem et antiquam observantiam cathedralis ecclesiae et exemptae canonicae Seccouiensis canonicorum regularium Lateranensium O. S. Aug. conscriptum a Math. Ferd. Gauster a. d. 1734“, im fb. Ordinariats-Archiv in Graz. Der Verfasser geht in dem starken Folioband nur selten auf die früheste Zeit zurück, so dass es uns einstweilen nur geringe Dienste leistete.

e) Aus dem „Necrologium cathedralis ecclesiae Seccouiensis;“ Pgt. es befindet sich in der Universitäts-Bibliothek zu Graz bei den dortigen Archivalien unter Nr. 390 von fol. 145 an. Dasselbe ist eine Abschrift des nunmehr verloren gegangenen Todtenbuches, entstammt der Mitte des 14. Jahrh. und reicht nach den darin enthaltenen Daten bis in das 16. Jahrh.

f) Aus einem „Verbrüderungsbuch des Stiftes Seckau;“ Orig. Pgt., geschrieben ca. 1200, in der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Eine Copie davon befindet sich im Steierm. L.-A. Es enthält auch mancherlei Notizen über Verstorbene des eigenen Klosters.

g) Aus dem „Liber reformationis monasterii Vorawensis;“ dem 15. Jahrh. entstammend. Er bot uns für die ältere Usancen im Mutterkloster Seckau manche beachtungswerthe Fingerzeige und Bestätigungen.

dargelegt.<sup>1)</sup> Es sei uns gestattet, zu dem dort Gesagten hier nur noch eine doppelte ergänzende, resp. berichtigende Bemerkung nachzutragen, dass nämlich Armuth und canonische Profess bei den Chorherren uns bereits im J. 1066 begegnen, ebenso der Ausdruck „*canonici regulares*“,<sup>2)</sup> und dass ferner die Regel des hl. Augustinus sich schon in der Stiftungsurkunde von St. Vincenz 1059 mit der *vita canonica regularis* verbunden zeigt.<sup>3)</sup>

Was den Inhalt der Regel betrifft, so setzen wir denselben als bekannt voraus. Für die vielen Orden und Congregationen, welche diese Regel zur Grundlage ihrer Lebensweise gewählt wurde und wird sie bis auf den heutigen Tag in zahllosen Exemplaren immer neu aufgelegt. Unsere Handschrift, dem 15. Jahrhundert entstammend, enthält einige kleine Abweichungen von dem jetzt gewöhnlichen Wortlaut und ist in 7 Capitel eingetheilt, entsprechend der Mahnung am Schlusse, sie wöchentlich einmal in der Communität vorzulesen.

Die Regel ist ziemlich allgemein gehalten, weshalb sie eben auch ganz verschiedenen Congregationen als Grundlage für ihre Lebensweise dienen konnte. Andererseits ergab sich daraus aber das Bedürfniss, sie durch speciellere Bestimmungen zu erklären und zu ergänzen. Demzufolge wurden denn auch bald neben ihr in den verschiedenen Gemeinden besondere, in's Detail gehende und den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Klöster entsprechende Constitutionen entworfen.<sup>4)</sup> Dies geschah im Laufe der Zeit auch in Seckau. Zwar hat sich ein eigentlicher „*libellus consuetudinum, cerimoniarum et ordinacionum iuxta regulam sancti Augustini canonicorum regularium*“ von diesem Stifte bisher nicht gefunden, wie er für andere Augustinerklöster Oesterreichs existierte; aber die verschiedenen Visitationen, deren Recess uns erhalten ist, sowie die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Reformen und mancherlei zerstreute Notizen unseres Chronisten bezeugen

1) Vgl. „Studien“ Jahrg., XI. H. 3.

2) *Gallia christiana*, Sammarth. III. pr. 32.

3) *Gallia christiana*, Sammarth. X. pr. 204.

4) So heisst es z. B. in der Vorrede einer desbezügl. mittelalterlichen Anordnung für verschiedene Klöster der Augustiner Chorherren in Oesterreich: „*Quamvis uniuscujusque regule per sedem apostolicam approbate instituta ea tenentibus sufficiant ad salutem, ob hec tamen nonnullae sancte consuetudines, cerimonie et ordinaciones per nonnullos viros religiosos extra regularia decreta introducte statum religionis promouentes ac regule adminiculantes supervacua censende non sunt nec habende. Numque quia sanctum euangelium unicuique fidelium ad salutem sufficit, Romanorum pontificum et sanctorum conciliorum decreta atque nonnullorum virorum catholicorum opuscula irrita habebuntur atque profana? Nullo modo. Proinde cerimonias, consuetudines et ordinaciones sanctas et laudabiles haecenus ... servatas ... ne cursu temporis obliuioni committantur ... recolimus.*“ *Liber reformat. monast. Voraw.*

dies hinreichend. Auch der Umstand, dass das Tochterkloster Vornau eine solche systematische Ergänzung hatte, welche vielfach an die „Constitutiones Marbacenses“<sup>1)</sup> erinnern, lässt darauf schliessen, dass es im Stifte Seckau schon in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens nicht anders gewesen.<sup>2)</sup> Für die spätere Zeit bietet uns der schriftliche Nachlass Gauster's sichere Gewähr und zudem, wie bereits gesagt, ausführliche und genaue Einzelheiten.

Wir wenden nunmehr die Aufmerksamkeit zunächst den Bewohnern unseres Chorherrenstiftes zu. Dieselben theilten sich von Anfang an in 2 Classen, in die eigentlichen Chorherren und die Laienbrüder. Wurde ja schon der Stifter selbst, Adalram von Waldeck, ein sog. Converse, d. i. Laienbruder.

Diese Thatsache deutet ihrerseits schon auf den mittelbaren Ursprung der Seckauer Chorherren hin. Denn nicht alle Klöster der regulierten Chorherren vom hl. Augustin nahmen das Institut der Laienbrüder an, das, in Deutschland zuerst von dem Abte Wilhelm von Hirschau eingeführt, anfangs in den Klöstern der Hirschauer Benedictiner-Congregation und später auch in andern Klöstern und Orden Eingang fand. So besass z. B. das damalige Augustinerkloster Beuron in Hohenzollern keine Laienbrüder,<sup>3)</sup> während die sächsischen Klöster deren hatten.<sup>4)</sup> Die Chorherren widmeten sich vorzugsweise dem Chordienste, der Seelsorge und geistigen Arbeiten, wohingegen den Laienbrüdern mehr die körperliche Arbeit, die Besorgung der nothwendigen zeitlichen Geschäfte oblag.

Wenn es in Seckau auch einen Reclusen, den Chorgherrn Conrad gegeben, so war dieser mit seiner eigenthümlichen Lebensweise nur eine ungewöhnliche Ausnahme, dessen wir daher auch nur nebenbei Erwähnung thun wollen. Einen „Schwärmer“ möchten wir ihn ob seiner Lebensweise aber nicht mit Muchar<sup>5)</sup> nennen. Solche Reclusen, denen wir in der Geschichte von Klöstern oft

1) Amort I. pag. 383: Constitutiones Marbacenses in plurimis Germaniae canonis saeculo XII. receptae. — Ritter, Petrus Fourier S. 150.

2) Einige Anhaltspunkte für die folgende Darstellung bot uns auch „Anselmus, episc. Havelbergensis Ord. can. reg. st. Aug.“ in seinem „Liber de ordine canonicorum regularium.“ Wenn diese Schrift etwa auch nicht, wie vermuthet wird, von dem genannten Verfasser herrührt, so stammt sie doch aus der Zeit von 1145—1153 und aus dem Kreise jener Klöster, aus dem grade damals das Stift Seckau, wie mir an anderer Stelle nachgewiesen, mittelbar hervorging. Vgl. Pez, Thesaurus anecdot. t. IV. p. II. col. 73. — Spiecker, Zeitschrift für histor. Theologie 1840, 2. Heft.

3) Zingler, Geschichte von Beuron in „Mitth. des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern, Jahrg. 1885—86.“

4) Anselmus, ep. Havell., lib. de ord. canon. reg. col. 109. cap. XXXVIII.

5) Much., Geschichte der Steiermark. III., 392.

begegnen, zogen sich, um von der Welt ganz losgeschält zu sein, in eine Zelle zurück, die sie ohne bischöfliche Erlaubnis nie mehr verlassen durften. Sie verbrachten dort ihre Lebenstage unter frommen Betrachtungen, Gebet, Fasten und mancherlei Abtötungen. Ein solch strenges, zurückgezogenes Leben durften nur Personen von erprobter Tugend mit specieller Erlaubnis ihres Oberrn wählen.<sup>1)</sup>

Ausser den Chorherren und Laienbrüdern gab es im Stifte Seckau ferner junge interne Schüler, die sich auf den spätern Eintritt in den Ordensstand erst durch die Pflege der grundlegenden Studien vorbereiteten.<sup>2)</sup> Gemäss dem von Rhabanus Maurus zuerst so formulierten und im Mittelalter bis zum Ende des 13. Jahrhunderts geltenden Grundsatzes: „*Monachum facit aut propria voluntas aut parentum devotio*“ durften Eltern ihre Kinder vor dem 14. Lebensjahr in irgend einem Kloster für die ganze Lebenszeit Gott auf dem Altare opfern; nach dem 14. Lebensjahre konnte es dagegen nur mit der Einwilligung des Kindes geschehen.<sup>3)</sup> Diese erhielten dann im Kloster den nöthigen Unterricht als „*scholares interni*“, wohnten als solche bereits theilweise dem Chorgebete bei und schlossen sich, wenn sie das entsprechende Alter erreicht hatten, durch Ablegung der hl. Gelübde dem Orden an. Anfangs wurde sogar die Oblation der Profess gleichgehalten.<sup>4)</sup>

Endlich gab es auch noch *scholares externi*, d. h. Schüler, die im Kloster blos Unterricht erhielten, ohne sonst dem Klosterverbande näher anzugehören. Wir gedenken in einem spätern Artikel Näheres über diese Klosterschule zu sagen.

Die Verwaltung des ganzen Klosters war unter mehrere Officiale in folgender Weise vertheilt:

1. Als erster Oberer stand an der Spitze der gesammten Klostergemeinde der Propst (*praepositus*), der sowohl in geistlicher als materieller Beziehung die Oberleitung hatte. Er wurde von

<sup>1)</sup> Vgl. Conc. Toled. (a. 646) can. 5; — Conc. quinisext. c. 41.

<sup>2)</sup> Vgl. Originalurkunde vom 3. Mai 1156 über die Austragung eines Streites zwischen dem Stifte Seckau und den beiden Schwestern Hildegard von Deinsberg und Fromut von Cividale. In derselben heisst es nämlich u. a.: *Odalricus . . . in clastro Seccowe dicto inter regulares canonicos educatus jam in adolescentem creverat.* — Ferner heisst es im Necrol. Admont: IV. Id. Febr.: *Reginhalnus puer et canonicus Seccoviensis.* — In einer Seckauer Urkunde vom 19. März 1197 sagt Erzbischof Adalbert von Salzburg: „*Statuta . . . duorum Romanorum pontificum Innocencii secundi et Alexandri tercii in priuilegiis uestris descripta super puerorum oblatione . . . suscipientes approbamus.* — Vgl. ausserdem die Seckauer Urkunde vom 12. August 1267 u. a. m.

<sup>3)</sup> Vgl. Amort, *Vetus disciplina* pag. 347. — Bonn. Theol. Lit. Bl. 1871 Nr. 13.

<sup>4)</sup> Czerny, *Die Klosterschule v. St. Florian* S. 41. — Bonn. Theol. Lit. Bl. 1871, Nr. 13.

den Chorherren gewählt, u. zwar auf Lebenszeit. Auf diese Weise gelangte bereits, wie wir an anderer Stelle sahen, der erste Propst Wernher Galler auf der Versammlung in Friesach zu seiner Würde.<sup>1)</sup> Als der Bischof Ulrich von Seckau einmal einem Compromiss zufolge einen Propst, Nikolaus von Stubenberg, ernannte, erklärte er zugleich am 20. Februar 1244,<sup>2)</sup> dass hiemit dem Stifte kein Präjudiz geschaffen sein solle.

Der Propst musste pflichtgemäss bei dem Chordienst nach Möglichkeit bei Tag und Nacht den Vorsitz führen, ebenso bei den Capitelsversammlungen, das Schuldecapitel nicht ausgeschlossen. Er musste durch Wort und Beispiel seine Untergebenen auf den Weg der klösterlichen Vollkommenheit führen und andererseits auch für die gute Besorgung der zeitlichen Angelegenheiten ein stets wachsames Auge haben. Jährlich legte er wenigstens einmal über seine Verwaltung, besonders der zeitlichen Angelegenheiten, vor dem Decan und den Senioren Rechenschaft ab, wie er denn auch entweder diese oder bei sehr wichtigen Angelegenheiten sogar das ganze Capitel zu Rathe ziehen musste.<sup>3)</sup>

2. Ihm stand zur Seite der mit Berathung und Zustimmung des Capitels<sup>4)</sup> ernannte Decan (decanus), zumal in der geistlichen Leitung der Klostergemeinde. Derselbe musste den Propst bei allen religiösen Uebungen, bei denen dieser nicht erscheinen konnte, vertreten.

Wenn daher der Propst viel mit den zeitlichen Angelegenheiten sich zu beschäftigen hatte, so hing von dem Decan und seinem Eingreifen oft grossentheils die klösterliche Disciplin ab. In der Kirche, im Refectorium, Dormitorium und in den verschiedenen Klosterräumen hatte er für stete Aufrechthaltung der vorgeschriebenen Ordnung, z. B. für die Beobachtung des Stillschweigens u. dgl. zu sorgen; er war es auch, der in Abwesenheit des Propstes das tägliche Schuldecapitel abzuhalten pflegte. Wenn Abends das Dormitorium abgeschlossen war, musste er dort überall mit einem Lichte sorgfältig nachsehen, ob nicht etwa jemand fehle. Ebenso gieng er von Zeit zu Zeit im Kloster umher, um nachzuforschen, ob irgend ein Bruder vielleicht Privateigenthum verberge; es durfte darum auch kein Raum oder Schrein verschlossen werden. Seine Hauptpflichten sind kurz in der Formel zusammengefasst, mit der ihm das Amt übertragen wurde: *Confero et committo tibi officium decanatus, iniungens ut fideliter illud regas et fratres tuos verbis et exemplis sagaciter informes.*

1) Urkunde vom 22. Mai 1141 im St.-L.-A.

2) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 39 im St.-L.-A.

3) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 89 b im St.-L.-A.

4) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 34 im St.-L.-A.

Dass das Stift Seckau um diese Zeit auch einen regelmässigen Subdecan als Stellvertreter des Decan bei dessen Abwesenheit gehabt hätte, wie es in andern Chorherrenstiften -- wenigstens etwas später -- der Fall war, dafür fanden wir keinen Anhaltspunkt.

3. Der Propst hatte ferner in der Verwaltung seines verantwortungsvollen Amtes noch mehrere sog. Senioren (*fratres seniores*) zur Stütze, deren Rath er bei allen wichtigen Angelegenheiten einzuholen hatte. Es waren im Jahre 1267 deren 6, welche sämmtlich vom Capitel gewählt wurden.<sup>1)</sup> Unter Zuziehung dieser Senioren als seines ersten Rathes, aber zugleich auch mit nachfolgender Berathung und Zustimmung des ganzen Capitels ernannte er die übrigen Officialen, welche monatlich vor ihm im Beisein des Decans und der Senioren Rechenschaft über die Verwaltung der ihnen übertragenen Aemter, über Einnahmen, Ausgaben u. dgl. ablegen mussten.

Dass bei allen wichtigeren Handlungen, wie oben schon angedeutet wurde, nicht nur die Senioren, sondern auch das gesammte Capitel zur Mitwirkung und Zustimmung herangezogen wurden, bezeugen viele Urkunden.<sup>2)</sup>

4. Unter den sonstigen Aemtern, welche die Ordensbrüder verwalteten, galt das des *Custos* (*custos*) als ein besonders wichtiger Vertrauensposten. Eines solchen geschieht in den Urkunden zum erstenmal bereits um das Jahr 1150<sup>3)</sup> und dann wieder bei der Visitation seitens des Dompropstes Kuno von Salzburg 1240<sup>4)</sup> Erwähnung, dies zweite Mal mit den Worten, die zugleich einen Theil seines Amtes bezeichnen: „*correxii, quod (prepositus) sigillum ecclesie custodi fidei committeret.*“ Der *Custos* war also auch Siegelbewahrer. Ob diese Anordnung Kuno's die erstmalige Einsetzung eines Siegelbewahrers will oder nur die erneuerte Besetzung eines erledigt gebliebenen Amtes, ist nicht ganz sicher; doch spricht der Wortlaut, wie uns scheint, mehr für Letzteres. Die Erwähnung des Amtes eines *Custos* überhaupt im Jahre 1240 lässt uns mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dass auch in Seckau die Einrichtung der *communis bursa*, wie wir sie in andern österreichischen Klöstern der Augustiner Chorherren finden, wenn nicht schon bestand, so doch

1) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 34 im St.-L.-A.

2) Seckauer Urkunde vom 23. Febr. 1212; vom 17. Febr. 1227; vom Jahre 1234 in Cod. 334 fol. 62; vom Jahre 1256 in Cod. 334 fol. 118 b; vom 16. December 1268; vom 23. August 1269 u. s. w.

3) Orig.; Fgt., aussen eingehängtes Siegel mit dreimaligem Abdruck einer Gemme (Apollo) im St.-L.-A.

4) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 53 im St.-L.-A.

nunmehr bald eingeführt wurde. Wie das Siegel, so wurden nämlich auch die silbernen und vergoldeten Gefässe und Utensilien, besonders die für den Gottesdienst bestimmten, an einem sichern, festen Ort aufbewahrt, u. zwar alle die letzten in einem Schrein, der mit 3 verschiedenartigen Schlössern abgesperrt war. Auch die Einkünfte an Geld, die nicht alsbald in Verwendung kamen, pflegten dort niedergelegt zu werden. Von den 3 Schlüsseln nun bewahrte den einen der Propst, den andern der Decan, den dritten aber der Custos. Derselbe führte ausserdem als Sacristan die Aufsicht über die Kirchengebäude, sorgte für alle Bedürfnisse derselben, hob die Ritualbücher und hl. Gewänder auf, nahm alle Opfer und Spenden in der Kirche in Empfang und bewahrte überdies alle Stiftungs-, Schenkungs- und Bestätigungsurkunden des Klosters. Fügen wir hier zur Erläuterung bei, dass kein die gemeinsamen Interessen des Convents betreffender Brief gesiegelt und abgeschickt wurde, ohne dass er vorher im Capitel gelesen und eine getreue Abschrift hinterlegt worden wäre; ebenso wurden auch ankommende, den ganzen Convent betreffende Briefe im Capitel gelesen, besprochen und, wenn sie wichtig genug waren, aufbewahrt.

5. Ein kaum minder wichtiges Amt bekleidete der Novizenmeister (magister noviciorum), der die neueintretenden Ordenscandidaten zu prüfen und in das Ordensleben gemäss der Regel einzuführen hatte; meistens wurde ihm noch ein Mitbruder zur Stütze in seinem Amte beigegeben. Er bewohnte mit seinem Novizen einen abgelegeneren Theil des Klosters, um ungestörter mit ihnen den vorgeschriebenen Uebungen obliegen zu können.

6. Der Erzieher der Klosterschüler (custos scholarium) hatte die Beaufsichtigung und Leitung jener jungen Klosterzöglinge, die noch weniger als die Novizen dem festen Verbande des Ordens angehörten, indem sie sich erst, wie oben gesagt, durch die Pflege der niederen Studien auf den Antritt des Ordensstandes vorbereiteten.<sup>1)</sup> Manchmal versah der Novizenmeister zugleich auch dieses Amt. Als sich später ausserdem eine Schule für solche Knaben bildete, welche nicht gewillt waren in den Orden einzutreten, erhielten auch diese aus der Zahl der Ordensbrüder einen eigenen Aufseher. Derselbe war gewöhnlich zugleich ihr Lehrer in der Wissenschaft, konnte hierin jedoch durch einen andern Chorherrn, im Nothfalle selbst durch einen Laien ersetzt werden.

Dass die Conversen ebenfalls einen Chorherren als eigenen Oberrn hatten, der sie im geistlichen Leben unterrichtete, leitete

<sup>1)</sup> Verbrüderungs- b. des Stiftes Seckau fol. 19: Rudolfus subdiac. et canon., scolasticus.

und über sie wachte, lässt sich zwar für diese Zeit nicht nachweisen, aber doch annehmen, da dessen Nothwendigkeit begründet erscheint, zumal die Conversen sich bald bedeutend mehrten. Dagegen werden wiederholt Laienbrüder genannt, die als „magister fratrum“ fungierten.<sup>1)</sup> Doch konnten diese nicht die eigentliche Seelenführung übernehmen, waren wohl, wie wir glauben möchten, bloß Aufseher bei der Arbeit.

7. Der Bibliothekar (armarius, bibliothecarius) hatte für die sorgfältige Aufbewahrung und für die durch die Regel angeordnete Vertheilung der Bücher unter die Brüder zu sorgen. Auswärtigen Personen durften nur gegen volle Sicherheit, resp. gegen ein Aequivalent Bücher geliehen werden. Sowohl über die Bücher, die er ausgeliehen, als auch die Personen, denen er sie geliehen, musste er ein Verzeichnis führen. Specielle Nachrichten über den damaligen Stand der Bibliothek gehen uns vollständig ab mit der einzigen Ausnahme, dass Erzbischof Eberhard II. von Salzburg dieselbe mit einer mächtigen Handschrift der Werke des Papstes Gregor des Grossen bereicherte. Wenn eine Bemerkung Cäsar's, des bekannten Chorberrn von Vorau, der wiederholt Seckau besuchte, einen Rückschluss auf die ältere Zeit gestattet, muss sie verhältnissmässig gut ausgestattet gewesen sein. Derselbe sagt nämlich: „haud scio, an ullum Styriae monasterium vel collegium plura aut illustriora Seccovio numeret monumenta antiquitate, arte, marmore, signis praestantissima... , bibliotheca manuscriptis et codicibus celeberrima.“<sup>2)</sup> Vermuthlich war auch in Seckau, wie es anderwärts der Fall zu sein pflegte, der Armarius zugleich Ceremoniar bei allen gottesdienstlichen Functionen und klösterlich-ascetischen Uebungen.

8. Der Krankenwärter (magister infirmorum) hatte für die Bedürfnisse der kranken Mitbrüder und altersschwachen Greise zu sorgen, u. zw. „mit so grosser Sorge, als er sich selbst wünschte.“<sup>3)</sup> Es wurden ihm bestimmte Einkünfte für diese Zwecke gewidmet.<sup>4)</sup> Nach Bedarf wurden ihm Gehilfen zur Seite gestellt; aber auch allen andern Brüdern war es nicht nur erlaubt, sondern sogar empfohlen, zu gewissen Zeiten die Kranken zu besuchen und zu trösten. Bekanntlich gehörte der Aderlass (diminutio sanguinis), wozu man im Capitel die Erlaubnis einzuholen hatte, zu den Eigenthümlichkeiten jener Zeit, welche in gewisser Regelmässigkeit die einzelnen Ordensbrüder auf drei Tage dem Infirmar

1) Verbrüdbch. des St. Seckau fol. 20: Fridericus conv. und Vto conv. (magister fratrum).

2) Caes., Annal. Stir. I. pag. 633.

3) Cop. des 14. Jahrh. in Cod. 334 fol. 34 im St.-L.-A.

4) Urkunden vom 29. Mai 1271 und vom 29. Juli 1288 im St.-L.-A.

überantwortete. In alten Kalendern findet man noch das unentbehrliche Aderlassmännchen, welches belehrte, an welchem Tage und zu welcher Stunde an diesem oder jenem Theile des Leibes der Schröpfkopf zu applicieren sei.<sup>1)</sup> Ueber die besondere Pflege während dieser Zeit bestanden in Seckau eigene Vorschriften.<sup>2)</sup>

Von den Officialen, die mehr oder weniger ausserhalb des Klosters ihre Aemter verwalteten, nennen wir zuerst jene Priester, die auf einer auswärtigen Pfarrei angestellt waren. Dieselbe wurde ihnen unter gewissen Ceremonien übertragen, und von Zeit zu Zeit mussten auch sie Rechenschaft ablegen. Von sonstigen Aemtern sind ausdrücklich nur erwähnt: <sup>3)</sup>

1. Der Cellerar (*cellerarius*), der mit seinen verschiedenen Gehilfen den nöthigen Vorrath an Speisen und Getränken zu besorgen und aufzubewahren hatte, daher auch die Oberaufsicht über die Bestellung der Klostergüter führte.

2. Der Procurator (*procurator*), der den Cellerar in seinem Amte unterstützte und vielleicht, wie anderwärts, besonders die Obsorge für den aus dem klösterlichen Eigenbau gewonnenen Wein hatte.

3. Der Kämmerer (*camerarius*), der die Stiftsgefälle und Renten zu verwalten und für die verschiedenen Bedürfnisse der Ordensbrüder an Kleidung, Wäsche u. dgl. zu sorgen hatte.

4. Der Gastmeister (*hospitalarius*), der in einer „*communis domus hospitum*“ für die etwa ankommenden Fremden sorgte. Ob er zugleich sog. „Armenvater“ (*eleemosynarius*) war?

5. Der Pförtner (*custos ad ostium claustris*), der über den Zugang zum Kloster zu wachen und unbefugten Eintritt zu verhindern hatte.

Ein anderes Amt: *praefectus culinae* oder *archimagirus* wird zwar erst bei späterer Gelegenheit genannt, dürfte aber auch schon jetzt nothwendig gewesen sein. Noch andere Aemter dagegen, z. B. *regens chori figuralis* gehörten offenbar einer spätern Zeit an.

---

<sup>1)</sup> Vgl. *Mitth. des histor. Ver. für Steierm.* H. 33, S. 3 ff.

<sup>2)</sup> Urkunde vom 29. Mai 1271: *Minucionis siquidem tempore memoratus magister infirmorum capitulo, fratribus conuersis et sororibus sepedictis in carnisbus recentibus, piscibus et omnibus necessariis tenebitur prouidere, preterquam in pane ac vino a cellerario recipiendis iuxta prebendam debitam et consuetam.*

<sup>3)</sup> Urkunde vom Jahre c. 1150, vom 12. August 1267, vom 23. Juni 1270, vom 29. Mai 1271.